

An die  
Gemeinde Pullach  
Frau Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin  
Antrag an den Gemeinderat

13.02.2023

**Eilantrag zur  
Aufhebung des Beschlusses zur Erhöhung der Abfallgebühren vom 24.01.2023**

Sehr geehrte Frau Tausendfreund,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates,

angesichts der Energiekrise und sonstigen Preissteigerungen, die im Jahr 2023 von der Bürgerschaft zu bewältigen sind, hatte die CSU-Fraktion in der Januarsitzung folgende Fragen gestellt:

- Kann die 18-prozentige Preissteigerung, die allein darauf beruht, die Müllfahrzeuge zukünftig auf alternative Antriebe umzustellen, von der Gemeinde allgemein getragen werden?
- Kann die Unterdeckung durch den Kalkulationsfehler zeitlich gestreckt werden? Eine Preiserhöhung wäre im Jahr 2024 für viele Mitbürger wohl etwas leichter zu verkraften.

Beide Fragen wurden seitens der Verwaltung negiert. Es hieß der Bemessungszeitraum wurde auf drei Jahre festgelegt und die Gemeinde wäre rechtlich verpflichtet diese Kosten im nächsten Bemessungszeitraum, in unserem Fall 2023 bis 2025, auszugleichen.

Eine weitere Nachfrage aus dem Gremium, ob man den Berater, der als Verantwortlicher bezüglich des Kalkulationsfehlers benannt wurde, in Regress nehmen könnte, wurde als sehr schwierig bezeichnet.

Auch eine jährliche Kalkulation wurde aufgrund des erhöhten Aufwandes für die Verwaltung noch in der Diskussion, seitens der Bürgermeisterin abgelehnt.

In Art. 8 (6) 2 BayKAG und des PdK Kommentars (Praxis der Kommunalverwaltung), sollen Kostenunterdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraums ergeben haben, innerhalb des Folgenden ausgeglichen werden. Anders als bei den Überdeckungen besteht hier jedoch keine zwingende Verpflichtung. Wenn der Gebührenfehlbetrag eine solche Höhe erreicht hat, dass die Übernahme in voller Höhe zu einer groben Unverhältnismäßigkeit zur Leistung führen würde, erlaubt der Gesetzgeber eine teilweise Abdeckung durch allgemeine Haushaltsmittel.

Nachdem die Kosten der Abfallgebühren der Restmülltonnen zwischen 56%-84% über dem Durchschnitt des Landkreises München liegen (siehe Tabelle 1), kann u.E. durchaus von einer „Unverhältnismäßigkeit zur Leistung“ gesprochen werden. Angesichts dieser Auslegung kann eine bürgerfreundliche Lösung gefunden werden. Die Mehrkosten von 16% könnten, zumindest teilweise aus den allgemeinen Haushaltsmitteln entnommen werden.

Unabhängig davon sollten Regressansprüche, insbesondere bei einer mittleren sechsstelligen Schadenssumme (412.000.-€), die durch den Kalkulationsfehler entstanden ist, seitens der Gemeindeverwaltung geprüft und in transparenter Art und Weise dem Gremium vorgelegt werden. I.d.R. sind Unternehmen dagegen abgesichert. Doch unabhängig davon, sollte der Gemeinderat als zuständiges Gremium darüber entscheiden, ob diese Ansprüche weiterverfolgt werden oder nicht.

Auch der Bemessungszeitraum von drei Jahren ist seitens der Gemeinde ein guter und sicherer Weg und unter normalen Umständen nicht zu beanstanden. Allerdings schreibt das BayKAG einen Bemessungszeitraum von vier Jahren einzuhalten. Abgesehen vom Kalkulationsfehler, ist dieser Zeitraum für die

Bürgerschaft der bessere. Im Moment kalkuliert die Verwaltung mit zusätzlichen Kosten von 31.000€ bis 60.000€ im Jahr für alternative Energien, die damit heute schon von der Bürgerschaft bezahlt werden müssen, jedoch frühestens im nächsten Jahr verwirklicht werden, die Fahrzeuge also mindestens bis Dezember 2023 noch mit Diesel durch die Straßen fahren.

Grundsätzlich ist es ohne Belang, welche vergleichbaren Gebührensätze die Satzungen anderer Gemeinden aufweisen. Für die Kalkulation kommt es allein auf die konkreten örtlichen Verhältnisse an. Nichts desto trotz hier der Vergleich mit weiteren 27 Landkreisgemeinden zur Kenntnis:

Tabelle1: Abfallgebühren von Pullach im Vergleich mit 27 Landkreis-Gemeinden.  
(Eine Gemeinde ist ausgenommen, da die Abrechnung per Gewicht erfolgt, somit nicht vergleichbar ist.)

<b>14-tägige Leerung</b>	<b>LK-Mü Ø</b>	<b>Pullach</b>	<b>Diff. in %</b>	<b>Diff. in Zahlen</b>
<b>60l</b>	148,43€	289,00€	<b>84%</b>	140,57€
<b>90l</b>	212,38€	339,00€	<b>56%</b>	126,62€
<b>120l</b>	275,03€	439,00€	<b>56%</b>	163,97€
<b>240l</b>	531,59€	877,00€	<b>57%</b>	345,41€
<b>1100l</b>	2.242,23€	4.020,00€	<b>70%</b>	1.777,77€

Die Zahlen basieren auf Satzungen ab dem Jahr 2023 bei 10 Gemeinden, ab 2022 bei 9 Gemeinden, ab 2021 bei 4 Gemeinden und 5 Gemeinden ohne Angabe.

Der Vergleich mit den anderen Gemeinden, sollte uns zu denken geben. Der Vergleich mit der Stadt München ist im Übrigen noch weitaus gravierender. Hier ergeben sich im Bemessungszeitraum 2022 bis 2024, Unterschiede von 113% bei der 90l-Tonne für 159,12€ bis zu 218% bei einer 1100l-Tonne für 1.265,16€ und dabei sind die Leerungen der Papier- und Biotonne bereits eingepreist.

Dies sollte uns zu einer Wirtschaftlichkeitsberechnung animieren, um festzustellen, wo wir besser werden können. Womöglich lohnt sich eine Kooperation mit anderen Gemeinden oder gar mit den AWM.

Wie sich gezeigt hat, waren wir mit unseren o.g. Fragen und Anregungen in der Januarsitzung richtig gelegen. Mit dem jetzigen Wissen über die rechtlichen Zusammenhänge, hätten wir als CSU Fraktion anders abgestimmt.

Deshalb bitten wir um Unterstützung unseres Antrags und bitten, der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Der Beschluss vom 24.01.2023, über die Gebührenerhöhung der öffentlichen Abfallentsorgung im Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025, mit der dazugehörigen Satzungsänderung, wird aufgehoben.**
- 2) Die Gebühren der öffentlichen Abfallentsorgung im Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022, werden um ein Jahr bis Ende 2023 verlängert; die Höhe der Gebühren aus dem Jahr 2022 also belassen.**
- 3) Der Defizitbetrag der sich aus dem Kalkulationsfehler der letzten drei Jahre errechnet, lt. den Unterlagen der Januarsitzung etwa 16% bzw. 412.000.-€, wird aus den allgemeinen Haushaltsmitteln entnommen.**
- 4) Regressansprüche zum Kalkulationsfehler werden dem Gemeinderat transparent dargelegt und zur weiteren Entscheidung vorgelegt.**
- 5) Im Jahr 2023 wird eine Wirtschaftlichkeitsanalyse der öffentlichen Abfallentsorgung durchgeführt, um die erhöhten Kosten im Landkreisvergleich zu beleuchten.**
- 6) Zur Nachvollziehbarkeit der Kalkulation werden die Berechnungsgrundlagen, die zur Festlegung der einzelnen Tonnenpreise geführt haben, offengelegt.**
- 7) Soziale Einrichtungen, wie beispielsweise der „Isartaler Tisch“ können auf Antrag von den Müllgebühren befreit werden. Die Kosten werden nach positivem Bescheid ebenfalls aus den allgemeinen Haushaltsmitteln entnommen.**

Die Eilbedürftigkeit ist gegeben, um das Arbeitsaufkommen und einer möglichen Mehrarbeit der MitarbeiterInnen entgegen zu wirken.

Die CSU Fraktion

Christine Eisenmann

Uwe Eisenmann

Benno Schroeder

Sebastian Westenthanner